

L 1 SF 7/10

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

L 1 SF 7/10

Datum
11.02.2010

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Erinnerung der Kläger gegen die Kostenfestsetzung der Urkundsbeamtin des Landessozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 2009 wird zurückgewiesen. Kosten für dieses Verfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat hat durch den Berichterstatter als Einzelrichter nach [§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 66 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 S. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) entschieden. Nach [§ 197 a Abs. 1 SGG](#) werden "die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben". Zu diesen gehören auch die Regelungen über die einschlägigen Rechtsbehelfe. Sie gehen über [§ 197 a SGG](#) den allgemeinen nach [§§ 172 ff. SGG](#) vor (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. B. vom 25.03.2009 - [L 1 KR 36/09 B](#)- zur Streitwertbeschwerde. Dass [§ 66 Abs. 6 GKG](#) eine Übertragungsmöglichkeit auf den jeweiligen Einzelrichter im jeweiligen Prozessrecht voraussetze, welche aber in [§ 155 Abs. 1 SGG](#) für Streitwertbeschwerden fehle (so LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Februar 2006 - [L 10 B 21/05 KA](#) -) lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Sie enthält vielmehr eine originäre Einzelrichterübertragung. Der Geschäftsverteilungsplan des Senats aufgrund [§ 21 g Abs. 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erfasst nach [§ 21 g Abs. 2 GVG](#) deshalb auch die Zuständigkeit des einzelnen Berichterstatters zur Entscheidungen über Erinnerungen gegen Kostenansätze.

Mit der im Tenor genannten Kostenfestsetzung für das Verfahren [L 1 KR 315/08](#) hat die Urkundsbeamtin des Landessozialgerichts unter anderem Fotokopierkosten für Schriftsätze der Klägerin festgesetzt, die nicht mit allen erforderlichen Abschriften für die Beteiligten versehen eingereicht worden waren ([§ 93 S. 2 SGG](#)). Deshalb wurden vom Gericht Kopien gefertigt, für die eine Kostenpauschale zu erheben ist, [§ 28 Abs. 1 S. 2, Anlage 1 Nr. 9000 GKG](#).

Im Einzelnen wird hierzu auf die Verfügung des Senats vom 14. Januar, ausgeführt am 18. Januar 2010 samt Anlage verwiesen, nach der sogar mehr Kopien gefertigt wurden.

Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG](#)). Kosten werden nicht erstattet ([§ 66 Abs. 8 Satz 2 GKG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2010-03-24